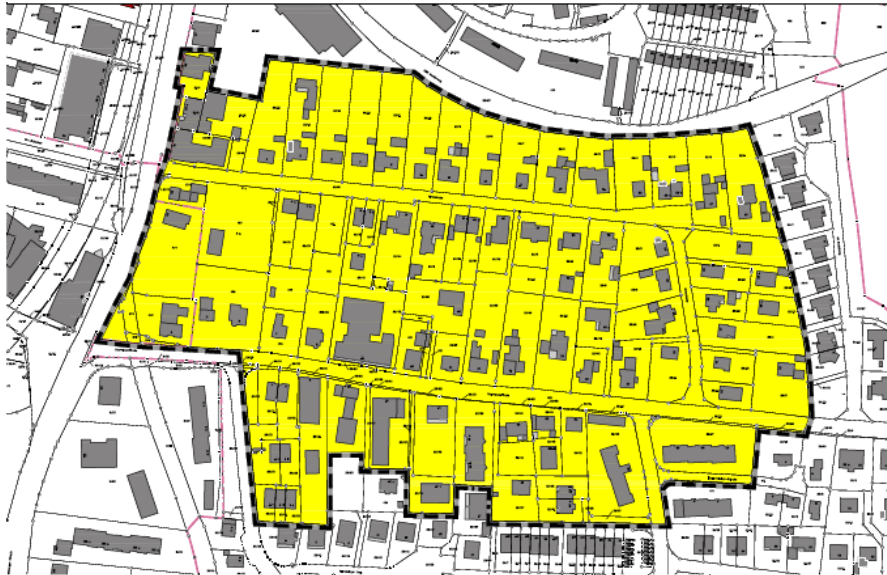




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**Bebauungsplan Nr. 90 „Kronskamp“, 4. Änderung und Erweiterung (städtebauliches Gesamtbild)
hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 abs. 2 BauGB**



Gebietsbezeichnung

- nördlich und südlich der Maurepasstraße
 - nördlich und südlich der Bebauung am Kronskamp
 - östlich der Hamburger Straße
- im Ortsteil Ulzburg

Der von dem Umwelt- und Planungsausschuss in der Sitzung 43/2013-2018 am 27.06.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (Städtebauliches Gesamtbild) für das o.a. Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit vom

22.09.2016 bis zum 24.10.2016

im Rathaus in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. Obergeschosses während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bei der Bebauungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- verbindliche Gebäudehöhenfestsetzung für das gesamte Plangebiet
- Überarbeitung der vorhandenen Baugrenzen, um die Gebäudegrößen festzulegen
- Neufestsetzung der Grundflächenzahl, um die bebaubaren Flächen festzulegen
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung (Verbreiterung der Straßen Kronskamp und Maurepasstraße, Festsetzung der Tiefgaragen und Anzahl der Stellplätze)

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan/über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-

mäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 09.09.2016

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer